

Referentenentwurf

BMFSFJ

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt

A. Problem und Ziel

In Deutschland werden jährlich etwa zwischen 20-35 Kinder direkt nach der Geburt ausgesetzt oder getötet. Hinzu kommt eine erhebliche Dunkelziffer, die diese Zahl weiter ansteigen lässt. Eine offizielle Statistik über die Anzahl der ausgesetzten und getöteten Kinder gibt es nicht. Das Phänomen der Kindsaussetzung und der Kindstötung besteht jedoch seit jeher. Auch heute noch sehen Mütter, die sich in einer psychosozialen Notlage befinden und durch professionelle Hilfsangebote nicht rechtzeitig erreicht werden, manchmal keinen anderen Ausweg.

Mit dem Ziel, Schwangere und Mütter in problembelasteten Lebenssituationen zu unterstützen und Kindstötung und Aussetzung zu verhindern, entstanden im Jahr 1999 erste Angebote zur anonymen Kindesabgabe in Deutschland. Seit dieser Zeit bis zum Jahr 2010 wurden nach den Ergebnissen der vom Deutschen Jugendinstitut herausgegebenen Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ nahezu 1000 Kinder anonym geboren, in eine Babyklappe gelegt oder anonym übergeben. Zwei Drittel dieser Fälle wurde anonym geboren, knapp ein Drittel in eine Babyklappe abgelegt und nur wenige Kinder anonym übergeben. Rund 100 Mütter und Kinder pro Jahr sind hiervon betroffen. Die exakte Anzahl ist nicht zu ermitteln, da es keine zentral erfassten Daten hierzu gibt.

Die aktuelle Situation der anonymen Kindesabgabe ist – wie die Studienergebnisse belegen – in mehrfacher Hinsicht nicht befriedigend. So werden der Schutz des ungeborenen Lebens und die medizinische Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt durch die angewandte Praxis nicht hinreichend sichergestellt, weil es kein flächendeckend taugliches Angebot in Deutschland gibt, das den Interessen der abgebenden Mütter und denen des Kindes gleichermaßen gerecht wird. Manche Frauen werden erst gar nicht erreicht, weil sie die Angebote nicht kennen. Darüber hinaus führt die mangelnde Rechtssicherheit bei vielen Betroffenen zu einer großen Unsicherheit.

Es ist Aufgabe des Staates, hier für mehr Handlungssicherheit zu sorgen. Schwangere Frauen, die Angst vor einer Entbindung bei gleichzeitiger Preisgabe ihres Namens haben, brauchen bessere Hilfen, damit sie ihr Kind medizinisch versorgt in einer Klinik zur Welt bringen und sich überall in Deutschland für ein Leben mit dem Kind entscheiden können.

B. Lösung

Eine gesetzliche Regelung der vertraulichen Geburt bietet hierfür am besten Gewähr. Die betroffenen Frauen, aber auch alle anderen Beteiligten, erhalten damit eine rechtssichere Entscheidungsgrundlage, auf die sie sich in dieser schwierigen Situation verlassen können.

Damit Schwangere mit Anonymitätswunsch schon im Vorfeld besser erreicht werden, soll das Hilfesystem besser bekannt gemacht und weiter ausgebaut werden. Die Angebote müssen das unbedingte Anonymitätsinteresse der Schwangeren wahren, niedrigschwel-

lig, jederzeit erreichbar, verlässlich und dauerhaft sein, um besonders belastete Frauen überhaupt zur Annahme von Hilfe zu bewegen. Erst dann kommt das Angebot der vertraulichen Geburt in Betracht. Die Chance für Mutter und Kind, in diesem Rahmen eine alternative Lösung zu finden, ist entschieden größer als bei der anonymen Abgabe eines Kindes über eine Babyklappe. Denn durch den persönlichen Kontakt und die professionelle Hilfe können sich neue Türen für eine individuelle Problemlösung öffnen.

Um den sich gegenüberstehenden Interessen von leiblicher Mutter, Kind, leiblichem Vater und ggf. annehmender Familie Rechnung zu tragen, wird bei der Ausgestaltung des Modells auf eine sensible Abwägung der Rechtsgüter geachtet. Berücksichtigt ist im Besonderen, dass der leiblichen Mutter für eine ausreichend lange Zeit die Anonymität ihrer Daten garantiert wird, damit sie die Hilfe annehmen kann und Lösungsmöglichkeiten für ihre Konfliktlage findet. Indem Wege sichergestellt sind, die es dem Kind ermöglichen, seine Herkunft zu erfahren, sind auch seine Interessen deutlich besser als bei den bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe gewahrt. Je attraktiver und annehmbarer die Hilfen für die Schwangere ausgestaltet sind, umso größer ist die Chance, dass die vorhandenen Babyklappen überflüssig werden und somit auch die Rechte des Kindes besser geschützt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich beim Bund in Höhe von XXX Tausend Euro pro Jahr (*die konkrete Summe in Bezug auf die neue Aufgabenzuweisung an die BZgA kann erst nach Vorlage des Konzepts durch die Bundeszentrale erfolgen*). Bei den Ländern betragen die voraussichtlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand 1,4 Millionen Euro pro Jahr.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Belastung für Bürgerinnen und Bürger ergibt einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand pro Jahr von 1008 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Gesamtbelastung der Wirtschaft ergibt sich aufgrund eines einmaligen Umstellungsaufwands von 283 Tausend Euro sowie dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand pro Jahr von 388 Tausend Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen 13 neue Informationspflichten mit Bürokratiekosten in Höhe von 9,5 Tausend Euro jährlich. Die Kosten sind im Erfüllungsaufwand enthalten.

Der Erfüllungsaufwand wird in geringem Umfang durch die nicht bezifferbare Reduzierung von Bürokratiekosten bei den Krankenkassen aufgrund der Aufhebung einer gesetzlichen Norm verringert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 290 Tausend Euro pro Jahr. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt 61,8 Tausend Euro.

Auf Länderebene inkl. Kommunen beträgt der Erfüllungsaufwand jährlich 232 Tausend Euro. Ein einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Im Bereich der Wirtschaft und der sozialen Sicherungssysteme entstehen neben den benannten keine Mehrkosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des BMFSFJ

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 4 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258), wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Kind, das

1. im Inland aufgefunden wird (Findelkind) oder
2. aus einer im Inland durchgeführten vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes stammt,

gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen.“

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgender Text eingefügt:

„es sei denn das Kind entstammt einer vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Geburten nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zeigt die Einrichtung an, dass das Kind vertraulich geboren wurde, und teilt den Aliasnamen der Mutter mit.“

3. In § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Angaben nach Nummer 4 werden bei einer vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes nicht eingetragen.“

4. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindern zeigt der Vormund dies an.“

b) Satz 2 wird Satz 3.

5. In § 24 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Bei einer vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes werden keine Ermittlungen nach der leiblichen Mutter angestellt."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 168 a Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird dem Standesamt der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tod des Vaters oder das Auffinden eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, oder die Geburt eines Kindes im Wege der vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angezeigt, hat das Standesamt dies dem Familiengericht mitzuteilen.“

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. 2012 II S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1674 wird folgender § 1674a eingefügt:

„Die elterliche Sorge der Mutter für ein nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Ihre elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie die Angaben nach § 21 Absatz 1 Nr. 4 des Personenstandsgesetzes gemacht hat.“

2. Dem § 1747 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauerhaft unbekannt bis sie gegenüber dem Familiengericht die Angaben nach § 21 Absatz 1 Nr. 4 des Personenstandsgesetzes macht.“

Artikel 5

Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung macht die Hilfen für Schwangere und Mütter einschließlich des Anspruchs auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und die vertrauliche Geburt in zielgruppenspezifischer Weise bekannt. Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihr Kind nach einer vertraulichen Geburt zurück erhalten kann und wie sie der Herausgabe der Herkunftsurkunde nach § 30 Absatz 1 widersprechen kann. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung steigert durch bewusstseinsbildende Maßnahmen die gesellschaftliche Akzeptanz der Adoption.“

2. In § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist unverzüglich und unentgeltlich ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Zur akuten Krisenintervention und Entscheidungsfindung sollen der Schwangeren alle geeigneten Hilfen angeboten und mit der Schwangeren Lösungen erörtert werden, die ihr die Aufgabe der Anonymität und die Annahme des Kindes ermöglichen. Ist die Schwangere zur Annahme der Hilfen und Aufgabe ihrer Anonymität nicht in der Lage, wird sie mit ihrem Einverständnis an eine Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt nach § 27 vermittelt.“

3. § 25 wird aufgehoben.

4. Nach § 24 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 6

Vertrauliche Geburt

§ 25

Beratung zur vertraulichen Geburt

(1) Eine Schwangere, die ihre Identität nach der Beratung nach § 2 Absatz 4 nicht preisgeben möchte, ist über die vertrauliche Geburt zu beraten.

(2) Vorrangiges Ziel der Beratung ist, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen, um die Gefahren einer medizinisch unbegleiteten Entbindung auszuschließen.

(3) Unter dem Hinweis auf die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für das Kind ist die Bereitschaft der Schwangeren zu fördern, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Abgabe mitzuteilen. Dabei ist die Identität der Schwangeren zu schützen.

(4) Weiter ist in der Beratung deutlich zu machen, dass die Schwangere von der Beratungsstelle rechtzeitig über einen bevorstehenden Abschluss des ihr Kind betreffenden Adoptionsverfahrens und seine Rechtsfolgen unterrichtet werden soll. Deshalb soll mit ihr vereinbart werden, wie die Unterrichtung erfolgen kann. Diese Vereinbarung ist unter Wahrung der Anonymität der Schwangeren sicher zu verwahren.

(5) Die Beratung umfasst insbesondere:

1. die Information über die Rechte des Kindes und des Vaters unter Hervorhebung der Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für die Entwicklung des Kindes,

2. die Information über den Ablauf einer vertraulichen Geburt,

3. die Darstellung des voraussichtlichen Verlaufs eines Adoptionsverfahrens des Kindes,

4. die Information wie und wie lange die Frau ihr Kind zurück erhalten kann sowie,

5. die Information über das Widerspruchsrecht nach § 30.

(6) Mit Zustimmung der Schwangeren kann die Beratung und Begleitung in Kooperation mit einer Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

§ 26

Durchführung der vertraulichen Geburt

(1) Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, bestimmt die Beratungsstelle mit ihrem Einverständnis einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem die Schwangere im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Aliasname), und je einen weiblichen und männlichen Vornamen für das Kind.

(2) Die Personenstandsdaten der Schwangeren und ihre Anschrift sind von der Beratungsstelle aufzunehmen, in einen als vertrauliche Geburt gekennzeichneten Umschlag einzulegen und derart zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird (Herkunftsurkunde). Auf der Herkunftsurkunde ist der Aliasname, der Vorname sowie das Geburtsdatum des Kindes, der Name der geburtshilflichen Einrichtung, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, und die Anschrift und Adresse der Beratungsstelle zu vermerken. Die Beratungsstelle übersendet die Herkunftsurkunde an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung. Sie wird nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes der Adoptionsvermittlungsstelle zur Vervollständigung der dortigen Vermittlungsakte zugeleitet und darf nur von dem Kind eingesehen werden.

(3) Nachrichten der Frau an das Kind leitet die Beratungsstelle der Adoptionsvermittlungsstelle zur Vervollständigung der dortigen Vermittlungsakte zu.

(4) Zur Entbindung meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter ihrem Aliasnamen in einer geburtshilflichen Einrichtung mit dem Hinweis an, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt. Sie teilt dabei die nach Absatz 1 gewählten Vornamen mit.

(5) Die Beratungsstelle teilt dem zuständigen Jugendamt den Aliasnamen der Schwangeren, den voraussichtlichen Geburtstermin und die Einrichtung, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, mit.

§ 27

Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt

(1) Für die Durchführung der vertraulichen Geburt haben die Länder ein ausreichendes Angebot von Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen müssen Gewähr für die Durchführung der vertraulichen Geburt nach den Bestimmungen dieses Abschnitts leisten, über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen und bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung. Neben Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes können die Länder andere Einrichtungen als Beratungsstelle anerkennen, wenn diese die Gewähr für die Durchführung der vertraulichen Geburt nach den Bestimmungen dieses Abschnitts leisten. Adoptionsvermittlungsstellen können nicht anerkannt werden.

(2) Die Länder stellen sicher, dass das Beratungsangebot zur vertraulichen Geburt den Schwangeren durch eine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit mindestens einer Beratungsstelle bundesweit zur Verfügung steht.

(3) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach Absatz 1 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

(4) Die Länder können die Durchführung der vertraulichen Geburt durch andere Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vornehmen lassen, wenn diese dafür eine Beratungskraft einer nach Absatz 1 besonders anerkannten Beratungsstelle hinzuziehen.

(5) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 28

Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe

Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt über den Sachverhalt zu informieren. Die unterrichtete Beratungsstelle trägt Sorge dafür, dass der Frau die Beratung zur und Durchführung der vertraulichen Geburt nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich durch persönliches Aufsuchen in der Geburtseinrichtung angeboten wird, auch wenn die Geburt bereits erfolgt ist.

§ 29

Beratung nach der Abgabe des Kindes

(1) Die Beratungsstelle berät und unterstützt die Mutter nach der Abgabe des Kindes im Sinne der Beratungsinhalte der §§ 2 und 25 in allen Fragen, die die Rücknahme oder die Adoption des Kindes betreffen.

(2) Frühestens acht und spätestens vier Wochen vor dem das vertraulich geborene Kind betreffenden Beschluss über die Annahme als Kind veranlasst die Beratungsstelle das mit der Mutter nach § 25 Absatz 4 Satz 2 Vereinbarte, um sie über den Zeitpunkt des Beschlusses und seine Rechtsfolgen zu unterrichten. Aufzeichnungen zu der Vereinbarung sind anschließend zu vernichten.

§ 30

Widerspruchsrecht der Mutter

(1) Die leibliche Mutter eines vertraulich geborenen Kindes kann ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes bei einer Beratungsstelle durch einen Widerspruch geltend machen, dass auch nach der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes wichtige Belange der Einsicht in die Herkunftsurkunde entgegenstehen. Die Beratungsstelle zeigt den Widerspruch dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben unter dem Aliasnamen der Mutter an, das den Widerspruch auf der Herkunftsurkunde vermerkt. Die mit einem Widerspruch versehene Herkunftsurkunde wird vom Bundesamt nicht herausgegeben.

(2) Bei einem Widerspruch nach Absatz 1 wirbt die Beratungsstelle unter Erläuterung der Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für ein Kind dafür, dass die Mutter herkunftsrelevante Informationen für das Kind schriftlich niederlegt; § 26 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Beratungsstelle fertigt über jedes Beratungsgespräch unter Wahrung der Anonymität der Schwangeren unter ihrem Aliasnamen eine Aufzeichnung, die insbesondere

1. die Unterrichtungen nach § 26 Absatz 4 und Absatz 5,
2. die ordnungsgemäße Datenaufnahme nach § 26 Absatz 2 Satz 1, 2 sowie Versendung der Herkunftsurkunde nach § 26 Absatz 2 Satz 3,
3. die Fertigung und Versendung einer Nachricht nach § 26 Absatz 3,
4. die Mitteilung nach § 196 a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die bevorstehende Annahme als Kind sowie
5. das Tätigwerden nach § 29 Absatz 2 Satz 1 dokumentiert.

(2) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben niederzulegen.

§ 32

Kostenübernahme

(1) Das Land, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, übernimmt die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehenden Kosten entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Der Träger der Einrichtung, in dem die Geburtshilfe stattgefunden hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Land geltend machen.

(2) Macht die Mutter nach der Geburt Angaben nach § 21 Absatz 1 Nr. 4 des Personenstandsgesetzes, gehen die Ansprüche der Mutter aus der Krankenversicherung in dem in Absatz 1 genannten Umfang auf das Land, das die Kosten übernommen hat, über.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 33

Mitteilungspflichten der Länder

Die Länder teilen dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben jährlich bis spätestens drei Monate nach Ende des Beobachtungszeitraumes folgende Angaben zum Vorjahr mit:

1. Anzahl der Eintragungen im Geburtenregister sowie Folgebeurkundungen und deren Art bei Geburtseinträgen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 des Personenstandsgesetzes einschließlich des nach Jahren, Monaten und Tagen bestimmten Alters des betroffenen Kindes,
2. Anzahl und Abschlussart der Adoptionsvermittlungsverfahren bei vertraulich geborenen Kindern,
3. Namen und Ort der nach § 27 Absatz 1 anerkannten Beratungsstellen,
4. die Aufzeichnungen nach § 31 Absatz 1,
5. Anzahl, Auffindeort und nähere Umstände der Abgabe der Findelkinder sowie
6. Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Aussetzung und Tötung von Neugeborenen.

§ 34 Evaluierung

Die Bundesregierung legt erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in einem Abstand von mindestens drei Erhebungsjahren jeweils einen Bericht zu den

Auswirkungen der durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf alle Hilfsangebote für Schwangere vor.“

Artikel 6

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 203 Absatz 1 Nummer 4a des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1374) geändert worden ist, werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach „8“ „und 27“ eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur vertraulichen Geburt erhalten schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch bundeseinheitlich umfassende und niedrigschwellige Hilfen. Zugleich stellt die Regelung den betroffenen Frauen und all denjenigen, die ihnen rund um die Entbindung nahe stehen bzw. ihnen helfen wollen, eine rechtssichere Grundlage bereit. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Gefahren einer unbegleiteten Geburt vermieden und Mutter und Kind geschützt werden.

I. Ausbau der Hilfen für Schwangere

Schwangere Frauen, die Angst vor einer Entbindung haben, weil sie gegenüber ihrem sozialen Umfeld ihren Namen nicht preisgeben möchten, befinden sich in einer physisch und psychisch immens belasteten Situation. Sie brauchen dringend Hilfe, damit sie durch die Geheimhaltung der Schwangerschaft nicht in die Isolation und in eine Spirale unlösbarer Konflikte geraten, die sie allein nicht bewältigen können.

Nach den Erkenntnissen der vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführten Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ ist es oft schwierig, Frauen in dieser belasteten Lebenssituation zu erreichen. Damit schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch schon frühzeitig auf das bestehende Hilfesystem aufmerksam gemacht werden und die Angebote nutzen, ist dies weiter auszubauen. Neben der besseren Bekanntmachung und Bewerbung der Hilfen gehört dazu eine professionelle, umfassende, niederschwellige und ergebnisoffene Beratung, die der Frau eine selbstbestimmte Entscheidung ermöglicht. Die Zusicherung der Anonymität für eine bestimmte Dauer ist dabei von entscheidender Bedeutung, damit Hilfe überhaupt angenommen wird.

Bereits heute kennt das Schwangerschaftskonfliktgesetz den in § 2 Absatz 1 verankerten Anspruch auf unbedingte anonyme Beratung, der durch das Bundeskinderschutzgesetz als eine wesentliche Voraussetzung für die Einführung der vertraulichen Geburt geschaffen worden ist. Das erleichtert den Zugang zu den Schwangerschaftsberatungsstellen, die als staatlich anerkannte Beratungsstellen für diese Aufgabe besonders geeignet sind.

Damit sich Frauen in ihrer Konfliktlage öffnen und Hilfe annehmen können, ist ein niedrigschwelliger Zugang zu den Hilfsangeboten von entscheidender Bedeutung. Das gilt gerade dann, wenn sie ihre Schwangerschaft lange verdrängt haben und von der Geburt überrascht werden. Deshalb müssen die persönlichen Beratungsangebote durch nicht personale Informations- und Kommunikationsangebote, wie z.B. online-Dienste erweitert werden, die rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

Primäres Ziel der Beratung ist es, den Frauen in ihrer Konfliktlage Handlungsalternativen aufzuzeigen, wie sie ihr Kind behalten können. Ist das in der persönlichen Lebenssituation nicht möglich, sind die Vorzüge einer Adoption bei Preisgabe der Identität darzulegen. Erst dann wird die vertrauliche Geburt angeboten. Die Beratung hat sich dabei stets an der individuellen Lebenssituation, Problemlösekompetenz und den Bedürfnissen der Schwangeren zu orientieren und deren Entscheidung zu respektieren.

II. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die aktuelle Situation der anonymen Kindesabgabe in Deutschland ist nicht zufriedenstellend. Es besteht ein dringender Bedarf nach einer eindeutigen Rechtslage. Das hat die Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ wie eingangs beschrieben klar belegt. Nur eine gesetzliche Regelung kann dem Schutz des ungeborenen Lebens

und einer medizinischen Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt hinreichend Rechnung tragen.

Eine bundesgesetzliche Regelung stellt durch Vorgaben für eine einheitliche Beratungs- und Vermittlungspraxis von Jugendämtern, Trägern und Krankenhäusern die Versorgung und Unterbringung aller betroffenen Kinder gleichermaßen sicher. Darüber hinaus stärkt ein rechtssicherer Rahmen das Vertrauen in das Hilfesystem. Durch verlässliche und staatsferne Angebote wird es der Schwangeren in ihrer schwierigen Situation leichter gemacht, sich zu öffnen und Hilfe anzunehmen. Schließlich trägt ein Bundesgesetz dazu bei, die Qualität in diesem Bereich zu verbessern. Denn es hat sich gezeigt, dass eine professionelle Beratung entscheidend für einen guten Prozessverlauf ist.

Zur Ergänzung des bestehenden Hilfesystems ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, die der Schwangeren mit Anonymitätswunsch und allen anderen Beteiligten eine rechtssichere Grundlage bietet, ohne dabei die Rechte des Kindes und des Vaters übermäßig zu belasten. Das Gesetz zur vertraulichen Geburt gibt den hierfür notwendigen Rahmen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hierzu folgt aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Der Begriff der „öffentlichen Fürsorge“ in Art. 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz ist nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre weit auszulegen. Er umfasst auch präventive Maßnahmen zum Ausgleich von Notlagen und besonderen Belastungen sowie Vorkehrungen gegen die Gefahr der Hilfsbedürftigkeit. Die Leistung muss nur in ihren wesentlichen Strukturelementen durch einen echten Fürsorgecharakter des Staates geprägt sein (BVerfGE 106, 62, 133). Zur öffentlichen Fürsorge gehören deshalb auch präventive Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Hilfe in einer schwangerschaftsbedingten Notlage (BVerfGE 88, 203, 330).

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für die öffentliche Fürsorge zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht, Artikel 72 Absatz 2 Alternative 1 Grundgesetz. Haben sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt, oder zeichnet sich eine derartige Entwicklung konkret ab, ist dieses Erfordernis gegeben.

Die anonyme Kindesabgabe wird in Deutschland sehr unterschiedlich gehandhabt. Zum Teil werden anonyme Geburten angeboten. Hier ist eine medizinische Versorgung von Mutter und Kind vor und nach der Geburt gewährleistet. In anderen Regionen überwiegen Babyklappen, die eine Übergabe eines Kindes ohne persönlichen Kontakt zwischen der übergabenden Person und den Mitarbeiter/innen des Angebots ermöglichen. In einigen wenigen Jugendamtsbezirken besteht die Möglichkeit der anonymen Übergabe. Hier kann die abgebende Person das Kind bei einem persönlichen Treffen mit Mitarbeiter/innen des Trägers übergeben. Einige Anbieter halten zudem kombinierte Hilfsangebote von anonymer Geburt und Babyklappen vor. Hinzu kommt, dass die einzelnen Angebotsvarianten in ihren Verfahrensweisen zum Teil erheblich voneinander abweichen. Die Praxis zeichnet sich somit durch eine große Heterogenität aus. Damit alle schwangeren Frauen mit Anonymitätswunsch in Deutschland gleich gute Chancen haben, in ihrer Not professionelle Hilfe zu erlangen, ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Form einer bundeseinheitlichen Regelung geboten.

III. Überblick über die neuen Regeln und das Verfahren

Mit der Einführung der vertraulichen Geburt erhalten schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch zur Lösung ihrer komplexen Problemlage ein umfassendes Angebot im Sinne eines Stufenmodells:

- Zunächst geht es darum, betroffene Frauen anzuregen, die bereits vorhandenen Angebote anzunehmen. Hierfür ist eine offensive Bewerbung und Bekanntma-

chung der Hilfen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, insbesondere des Anspruchs auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes erforderlich. Die Chance, dass Schwangere ihre Situation durch den persönlichen Kontakt in der Beratung neu überdenken und ihre Anonymität aufgeben und sich im Idealfall sogar für ein Leben mit dem Kind entscheiden, ist so am größten.

- Der Weg in die Beratung muss so einfach wie möglich sein. Dieser ist in jedem Bundesland zu mindestens einer nach § 27 Absatz 1 anerkannten Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt eröffnet. Zur Schaffung einer flächendeckenden Beratungsstruktur mit vertretbarem Aufwand, können die Länder nach § 27 Absatz 4 vertrauliche Geburten von Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchführen lassen, wenn diese dafür eine Fachkraft einer nach Absatz 1 anerkannten Beratungsstelle hinzuziehen.
- Anlaufstellen für die Beratung sind in erster Linie die Schwangerschaftsberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz. Durch ihr hohes fachliches Ansehen und die große Akzeptanz bei den Hilfesuchenden ist sie sowohl für die Beratung als auch für die Organisation und Steuerung der vertraulichen Geburt besonders geeignet. Daneben können die Länder andere Einrichtungen, wie etwa Mutter-Kind-Einrichtungen, für die Durchführung der vertraulichen Geburt anerkennen.
- In der umfassenden, ergebnisoffenen Beratung werden Handlungsalternativen aufgezeigt, wie die Schwangere ihr Kind behalten oder ihre Anonymität jedenfalls dem Kind gegenüber aufgeben kann. Durch das umfassende Hilfsangebot besteht am ehesten die Chance, dass sie ihre Anonymität aufgibt. Dadurch können die Rechte von Kind und Vater deutlich besser verwirklicht werden als bei den bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe.
- Wünscht die Schwangere die vertrauliche Geburt, wird sie außerdem über die Rechte des Kindes und des Vaters sowie über die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft und die Bedeutung und Rechtsfolgen der bei einer vertraulichen Geburt regelmäßig anstehenden Adoption aufgeklärt. Dadurch soll die Bereitschaft zur Abgabe der Daten und zur Mitteilung herkunftsrelevanter Informationen an das Kind erreicht werden.
- Erst wenn keine der Lebenssituation und Elternverantwortung entsprechenden annehmbaren Alternativen gefunden werden, wird die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt erörtert. Zentrale Herausforderung bei der Regelung dieses Modells ist die Ausgestaltung eines interessengerechten Verfahrens. Einerseits hat der Staat das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft zu schützen. Andererseits steht die Abgabe persönlicher Daten im Gegensatz zu dem Geheimhaltungsinteresse der Schwangeren. Das Bedürfnis nach einer Erfassung von Daten muss den Wunsch auf Geheimhaltung so weit berücksichtigen, dass sie von der Schwangeren noch akzeptiert werden kann. Deshalb werden die Daten der Mutter vertraulich erfasst und dem Kind nicht übermäßig lange vorenthalten, wenn sie ihm nach einer Frist von 16 Jahren zugänglich gemacht werden. Um die vertrauliche Geburt auch für hochgradig belastete Schwangere annehmbar zu gestalten, wird der Mutter ein Widerspruchsrecht gegen diese Regel eingeräumt.
- Nachdem in der Beratung die besondere Konfliktlage der Schwangeren festgestellt wurde, werden im Einvernehmen mit der Frau ein Aliasname sowie ein weiblicher und männlicher Vorname für das Kind ausgewählt. Die aufgenommenen Daten werden von der Beratungsstelle kontrolliert und in einem verschlossenen Umschlag verwahrt.

- Daraufhin wird die Schwangere mit deren Einverständnis an eine geburtshilfliche Einrichtung zur Durchführung der vertraulichen Geburt unter ihrem Aliasnamen vermittelt. Die Schwangerschaftsberatungsstelle teilt sodann dem Jugendamt den voraussichtlichen Geburtstermin und den Aliasnamen der Schwangeren mit. Alle Handlungsschritte werden von der Beratungsstelle in einer die Anonymität der Frau wahren Weise schriftlich dokumentiert, damit das Verfahren überprüfbar ist.
- Die Geburt wird in der geburtshilflichen Einrichtung gynäkologisch begleitet und unter dem Aliasnamen dokumentiert. Damit wird ein wesentliches Ziel, nämlich die Vermeidung von Geburten ohne medizinische Hilfe, erreicht. Gleichzeitig wird ein späterer Zugriff auf die medizinischen Daten sichergestellt. Hat die Beratung zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht stattgefunden, so wird diese im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt nachgeholt.
- Die Klinik meldet die ihr bekannten Daten (Vornamen des Kindes, Aliasname der Mutter als Familienname, Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes) an das Standesamt, die diese als vertrauliche Geburt besonders kennzeichnet. Das Standesamt nimmt die gemeldeten Daten in das Geburtsregister auf und stellt eine Urkunde aus, die zur Identifikation der anzunehmenden Personen im Adoptionsverfahren geeignet ist.
- Das gesamte Verhalten der Mutter in dem Zeitraum zwischen dem ersten Kontakt zur Beratungsstelle und dem Adoptionsbeschluss begründet die Annahme, dass sie ihr Kind endgültig in andere Hände geben will. Um die Mutter jedoch vor einem nicht hinreichend bedachten Verzicht auf ihr Elternrecht zu bewahren, hat die Beratungsstelle sie frühestens acht und spätestens vier Wochen vor dem Beschluss über die Annahme des Kindes auf dessen Bevorstehen und seine Rechtsfolgen hinzuweisen.
- Auch für den Fall, dass sich die Mutter später doch noch für ein gemeinsames Leben mit ihrem vertraulich abgegebenen Kind entscheidet, sieht das neue Modell eine interessengerechte Lösung vor: Bis zum Adoptionsbeschluss kann die Mutter ihr Kind zurück erhalten, wenn sie ihren Personenstand bekannt gibt. Da der Rücknahmewunsch ganz überwiegend zeitnah zur Geburt erfolgt, bleibt somit ausreichend Zeit, diesen zu verwirklichen. Nach der Annahme des Kindes durch eine neue Familie überwiegt jedoch das Recht des Kindes auf ein stabiles Eltern-Kind-Verhältnis. Durch die engen Vorgaben zur Aufhebung eines Annahmeverhältnisses schützt § 1760 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BGB dies umfassend.

Die erforderlichen Neuregelungen zu dem Verfahren der vertraulichen Geburt werden zu einem großen Teil in das Schwangerschaftskonfliktgesetz aufgenommen, denn es enthält bereits den organisatorischen Rahmen für die Verankerung des Modells. Weitere Änderungen erfolgen im Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Personenstandsgesetz, dem Staatsangehörigkeitsgesetz sowie dem Strafgesetzbuch.

Da die vertrauliche Geburt in die Grundrechte von Kind und Vater eingreift, zugleich aber sicherstellt, dass dies nur zeitweilig geschieht, wird der Staat nur Angebote fördern, die diesem Standard entsprechen. Beratungsstellen, die das beschriebene Modell nicht anwenden, dürfen deshalb nicht staatlich anerkannt werden und keine Zertifizierung erhalten.

Für den Erfolg des Gesetzes kommt es auf die individuelle Entscheidung der Frauen an, die angebotenen Hilfen zuzulassen und zur Überwindung ihrer durch Isolation gekennzeichneten Konfliktlage auch anzunehmen. Die künftige Entwicklung kann hier nicht vorhergesagt, sondern nur im positiven Sinne beeinflusst werden. Die Wirkungen des Geset-

zes werden deshalb zu evaluieren sein. In diesem Zusammenhang ist auch die Fortsetzung der Duldung von Babyklappen zu überprüfen. Denn durch die Erstellung eines rechtssicheren Rahmens und die damit verbundenen Verbesserungen des Hilfesystems können Babyklappen, die nur im Sinne einer „ultima ratio“ zu verstehen sind, schon bald überflüssig werden. Zum Schutz der Kinder und zur ausnahmslosen Sicherstellung des staatlichen Wächteramtes können aus der Sicht des Bundes bis dahin nur solche Babyklappen geduldet werden, deren Betreiber die aufgefundenen Kinder spätestens am folgenden Tag der Gemeindebehörde als Findelkinder melden und weitere unverzichtbare Mindestanforderungen einhalten. Deshalb wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Beteiligten Standards entwickeln, die den Ländern eine einfache Handhabe für die Überprüfung dieser Einrichtungen gewährleisten.

IV. Gesetzesfolgen

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurde als Alternative zu dem vorliegenden Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt die Beibehaltung des Status quo geprüft.

Die Beibehaltung des Status quo war wegen der Notwendigkeit zur Herstellung von Rechts- und Handlungssicherheit für die Anbieter anonymer Kindesabgabe sowie der Notwendigkeit zum Ausbau des Hilfesystems für Schwangere in Notlagen keine Alternative. Sowohl die breitere Unterstützung Schwangerer in Not als auch die Verhinderung von Kindstötung und Aussetzung wäre nicht zu erreichen.

Der Berechnung der Gesetzesfolgen liegt die Annahme zu Grunde, dass jährlich 100 Frauen die Beratung zur vertraulichen Geburt in Anspruch nehmen und 70 dieser Frauen ihre Anonymität aufgeben werden, davon 50 im Beratungsprozess vor und 20 kurz nach der Geburt des Kindes, so dass 50 vertrauliche Geburten im Jahr anfallen. Es wird weiter angenommen, dass bei den 50 Frauen, die ihre Identität erst nach der Geburt des Kindes preisgeben, alle Informationspflichten nach den §§ 25-29 erfüllt werden und dass dies bei den 50 Frauen, die ihre Identität bereits im Beratungsprozess preisgeben, nur in jedem zweiten Fall erforderlich ist. Deshalb werden für die Informationspflichten nach den §§ 25-29 jeweils 75 Fälle zu Grunde gelegt. Für 30 Fälle pro Jahr ist demnach ein Adoptionsverfahren durchzuführen und das Geheimhaltungsinteresse der Mutter zu gewährleisten. Bei 10 dieser 30 Fälle wird davon ausgegangen, dass das vertraulich geborene Kind ein Interesse hat, die Herkunftsurkunde einzusehen. Weiter wird unterstellt, dass fünf der leiblichen Mütter einen Widerspruch gegen die Übersendung der Herkunftsurkunde einlegen werden.

Zu D. – Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich beim Bund insbesondere aufgrund des gesetzlichen Auftrags nach § 1 Absatz 4 SchKG durch die Bekanntmachung der Hilfen für Schwangere durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Höhe von XXX Tausend Euro pro Jahr. Zudem sind für die Durchführung einer regelmäßigen Evaluation gemäß § 34 SchKG Kosten von 200 Tausend Euro pro Jahr, bei Beauftragung eines zur Durchführung der Erhebung geeigneten Instituts, einzuplanen (vgl. Begründung zu E 3).

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich bei den Ländern durch die Förderung von Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt. Unter der Annahme der Anerkennung von bundesweit fünf Einrichtungen, die bisher nicht als Schwangerschaftsberatungsstelle tätig waren, sowie der weiteren Annahme der Anerkennung von jeweils einer Schwangerschaftsberatungsstelle je Bundesland betragen die Kosten der Länder voraussichtlich 1,3 Millionen Euro pro Jahr.

Durch die Kostenübernahme der Geburtskosten vertraulicher Geburten (§ 32 Absatz 1 SchKG) werden für die Länder voraussichtlich rund 99 Tausend Euro anfallen. Dieser Summe liegt die Annahme von 50 vertraulichen Geburten (davon 68% reguläre Entbindung ohne Komplikationen zu je 2.500 € und 32 % Kaiserschnittfälle zu je 5.000 €) zu Grunde. Bei 20 dieser 50 Geburten ist aber davon auszugehen, dass die Frau ihre Anonymität schon kurz nach der Entbindung wieder aufgibt und ihre Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis auf die Länder übergehen.

Zu E. – Erfüllungsaufwand

Die Belastung für Bürgerinnen und Bürger ergibt einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand pro Jahr von 1008 Stunden. Die Gesamtbelastung der Wirtschaft ergibt sich aufgrund eines einmaligen Umstellungsaufwands von 283 Tausend Euro sowie dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand pro Jahr von 388 Tausend Euro. Elf neue Informationspflichten mit Bürokratiekosten in Höhe von 15 Tausend Euro jährlich entstehen. Diese sind im benannten Erfüllungsaufwand enthalten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Bundesebene beträgt 290 Tausend Euro pro Jahr. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt 61,8 Tausend Euro. Auf Länderebene inkl. Kommunen beträgt der Erfüllungsaufwand der Verwaltung jährlich 232 Tausend Euro.

Zu E 1. – Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus dem Zeitaufwand den schwangere Frauen für die Inanspruchnahme von Beratung zur vertraulichen Geburt (§§ 25 ff SchKG) für die im Rahmen der Durchführung der vertraulichen Geburt notwendige Bereitstellung der Personenstandsdaten sowie durch Aufsetzen etwaiger Schriftstücke (§ 26 Absatz 2 SchKG) benötigen. Ausgehend von einer Fallzahl von 100 Frauen, die eine Beratung zur vertraulichen Geburt pro Jahr in Anspruch nehmen, und einer durchschnittlichen Beratungszeit von 10 Stunden ergibt sich ein jährlicher Gesamtzeitaufwand von 1.000 Stunden. Darin inbegriffen sind sowohl die Bereitstellung der Personenstandsdaten für die Herkunftsurkunde, die mit 5 Minuten pro Fall einen Zeitanteil von 8 Stunden umfassen, als auch die Erstellung und Hinterlegung einer Nachricht für das Kind in einem gesonderten Umschlag. Wenn pro Brief durchschnittlich 13 Minuten aufgewendet werden müssen, ergibt sich ein entsprechender Zeitaufwand von 22 Stunden. Der Saldo zum jährlichen Gesamtaufwand beinhaltet die Aufnahme von Informationen im Rahmen der Beratung durch die Beraterin.

Weiterer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich bei der Geltendmachung wichtiger Belange der leiblichen Mutter (§ 30 Absatz 1 SchKG), die der Einsichtnahme in die Herkunftsurkunde entgegenstehen. Für einen entsprechenden Antrag ist von einem einmaligen Zeitaufwand von 30 Minuten auszugehen. Bei ca. fünf Fällen jährlich ergibt sich ein Gesamtaufwand von 3 Stunden pro Jahr, dies frühestens jedoch 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Ein vertraulich geborenes Kind kann einen Antrag auf Einsicht in die Herkunftsurkunde nach § 9b Absatz 2 AdVermiG stellen. Für einen entsprechenden Antrag ist von einem einmaligen Zeitaufwand von 30 Minuten auszugehen. Bei ca. zehn Fällen jährlich ergibt sich ein Gesamtaufwand von 5 Stunden pro Jahr, dies frühestens jedoch 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu E 2. – Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den Beratungsstellen, die die vertrauliche Geburt durchführen. Insgesamt ist hier von einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 388 Tausend Euro auszugehen. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt 283 Tausend Euro.

Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich im Einzelnen durch die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben der Beratung zur vertraulichen Geburt (§ 2 Absatz 4, § 25 SchKG). Für die Beratungstätigkeit ergibt sich unter der Annahme von 100 Fällen vertraulicher Geburt jährlich und 10 Stunden Beratung pro Fall bei einem durchschnittlichen Lohnsatz einer Beraterin von 29,30 Euro pro Stunde ein jährlicher Personalaufwand von 29,3 Tausend Euro. Das Beratungsgespräch umfasst insbesondere die Aufgaben nach § 25 Absatz 5 SchKG. Der Personalaufwand erhöht sich aufgrund der im Rahmen des Prozesses zu leistenden Aufgaben, die als Informationspflichten der Beratungsstellen gesondert ausgewiesen werden.

Nach den Vorgaben des Abschnitts 6 des SchKG müssen die Beratungsstellen, die zur vertraulichen Geburt beraten, über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal (§ 27 Absatz 1 SchKG) verfügen. Unter der Annahme von mindestens einer zukünftig anerkannten Beratungsstelle je Bundesland (je nach Größe des Landes maximal 3) und einem kalkulierten Qualifizierungsbedarf von 4 Beraterinnen, pro Beratungsstelle nach § 27 SchKG, besteht Bedarf für mindestens 64 (max. 192) Beraterinnen. Ausgehend von einem Kostenbedarf von 10.000 Euro für die Durchführung einer mehrtägigen Schulung von 20 Personen, entsteht ein einmaliger Personalaufwand für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen in Höhe von 30 Tausend (max. 100 Tausend) Euro. Wenn zusätzlich auch eine Beraterin jeder dritten derzeit anerkannten Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle (1.637) zur vertraulichen Geburt geschult werden soll, ist mit weiteren rund 480 zu schulenden Beraterinnen und entsprechenden Kosten von 240 Tausend Euro zu rechnen.

Davon unabhängig müssen die Länder sicherstellen, dass jederzeit bundesweit mindestens eine Beratungsstelle telefonisch erreichbar ist (§ 27 Absatz 2 SchKG). Hierbei muss neben dem zu erwartenden Sachaufwand auch mit zusätzlichem Personalaufwand gerechnet werden. Der voraussichtliche Sachaufwand ergibt sich für die Beratungsstellen in der Anschaffung einer Telefonanlage, die eine durchgehende Erreichbarkeit sicherstellt. Da dies im Einzelfall unterschiedlich umgesetzt werden wird, soll für die Sachaufwandsermittlung angenommen werden, dass jede der 16 (max. 48) anerkannten Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt eine neue Telefonanlage benötigt (je Fall 200 Euro) sowie dienstliche Mobiltelefone für die Mitarbeiterinnen (2*300 Euro je Beratungsstelle), zur Erreichbarkeit außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Beratungsstelle, bereitstellen wird. Der geschätzte einmalige Sachaufwand beträgt 12,8 Tausend Euro. Der jährliche Sachaufwand für die Betreuung der Geräte wird auf 11,5 Tausend (max. 34,6 Tausend) Euro geschätzt.

Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der zukünftig neu anerkannten Beratungsstellen nach § 27 SchKG eine solche sein wird, die bereits jetzt eine Anerkennung als Schwangerschaftsberatungsstelle hat. Die Übernahme der Aufgabe der Beratung zur vertraulichen Geburt kann für diese voraussichtlich nicht mit der aktuell bestehenden Personalkapazität geleistet werden, da insbesondere Mehrarbeit in Abend- und Nachtstunden zu erbringen sind. Für die Kalkulation des zusätzlichen Personalbedarfs wird zurückhaltend mit einem zusätzlichen Bedarf je Beratungsstelle von 0,1 Personalstellen kalkuliert. Für 16 (max. 48) Beratungsstellen ergibt sich so ein entsprechender Bedarf von 79,9 Tausend (max. 239,6 Tausend) Euro jährlich. Zudem werden voraussichtlich neue Einrichtungen als Beratungsstelle anerkannt werden. Für den entsprechenden Personalbedarf wird von vier Personalstellen (E9 TVöD) in insgesamt max. fünf Einrichtungen ausgegangen. Daraus ergeben sich weitere 998,2 Tausend Euro an Personalkosten. Sofern man entsprechende jährliche Sachkosten mit einbezieht, ergeben sich für die benannten zusätzlichen Personalbedarfe in den Beratungsstellen weitere Kosten in Höhe von 267,1 Tausend Euro.

Davon sind 9,5 Tausend Euro pro Jahr Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Beratungsstellen ergeben sich folgende elf Informationspflichten:

§	Informationspflicht	Zeitaufwand pro Fall	Bürokratiekosten pro Fall	Bürokratiekosten jährlich
§ 25 IV SchKG	Unterrichtung der Mutter über die Bedeutung der Benachrichtigung nach § 29 II	60 Minuten	29,30 Euro	2198 Euro (75 Fälle)
§ 25 IV SchKG	Verwahrung der Vereinbarung mit der Schwangeren, wie die Benachrichtigung nach § 29 II erfolgen soll	7 Minuten	3,42 Euro	257 Euro (75 Fälle)
§ 26 I SchKG	Bestimmung eines Vor- und Familiennamens, unter dem die Schwangere im Verfahren handelt, sowie eines Namens für das Kind	10 Minuten	4,88 Euro	366 Euro (75 Fälle)
§ 26 II SchKG	Aufnahme der Personenstandsdaten der Schwangeren und Einlage in Herkunfts-urkunde und Übermittlung an Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	9 Minuten	4,39 Euro	329 Euro (75 Fälle)
§ 26 III SchKG	Anlage einer persönlichen Nachricht der Schwangeren an das Kind und Übermittlung an die Adoptionsvermittlungsstelle	17 Minuten	8,30 Euro	623 Euro (75 Fälle)
§ 26 IV SchKG	Anmeldung der Schwangeren zur Entbindung	30 Minuten	14,65 Euro	1.099 Euro (75 Fälle)
§ 26 V SchKG	Mitteilung des Aliasnamen der Schwangeren, des Geburtstermins, der Geburtseinrichtung an das zuständige Jugendamt	24 Minuten	11,72 Euro	879 Euro (75 Fälle)
§ 29 II SchKG	Veranlassung des mit der Mutter Vereinbarten	30 Minuten	14,65 Euro	440 Euro (30 Fälle)
§ 30 I SchKG	Meldung der Geltendmachung wichtiger Belange unter dem Aliasnamen der Mutter beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	129 Minuten	63 Euro	315 Euro (5 Fälle)
§ 30 II	Erwirken herkunftsrelevanter Informationen	30 Minuten	14,65 Euro	73,25 Euro (5 Fälle)

§ 31 SchKG	Dokumentation der vertraulichen Geburt	60 Minuten	29,30 Euro	2930 Euro (100 Fälle)
------------	--	------------	------------	-----------------------

Für die Geburtseinrichtungen ergeben sich folgende zwei Informationspflichten:

§	Informationspflicht	Zeitaufwand pro Fall	Bürokratiekosten pro Fall	Bürokratiekosten
§ 28 SchKG	Bei Aufnahme einer Schwangeren zur Entbindung ist eine Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt zum Sachverhalt durch den Leiter oder die Leiterin der Einrichtung zu informieren	15 Minuten	11,55 Euro	580 Euro (50 Fälle)
§ 22 II PStG	Anzeige der vertraulichen Geburt eines Kindes und Mitteilung des Aliasnamens der Mutter	37 Minuten	17,76 Euro	890 Euro (50 Fälle)

Durch die Aufhebung des § 25 SchKG (alt) und der damit verbundenen Vereinheitlichung der Rechtslage in den alten und neuen Ländern ergibt sich eine Einsparung im Bereich einer bestehenden Informationspflicht der Wirtschaft. Die Krankenkassen, die in den alten und neuen Ländern tätig sind, brauchen sich zukünftig nicht mehr über verschiedene Beträge informieren und Krankenkassen in den neuen Ländern müssen sich nur noch in den Jahren, in denen sich auch der Rentenwert verändert, über neue Beträge informieren. Eine Erfassung der konkreten Bürokratiekosten, die sich so einsparen lassen, ist bei angemessenem Aufwand nicht sachgerecht zu ermitteln.

Zu E 3. – Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene beträgt 290 Tausend Euro pro Jahr. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt 61,8 Tausend Euro.

Aufgrund der Aufhebung von § 25 SchKG (alt) wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet, indem eine vereinigungsbedingte Sonderregelung abgeschafft und die Rechtslage vereinheitlicht wird. Die sich bei der Bundesverwaltung ergebende Einsparung im Bereich Personal, aufgrund des Wegfalls des Verfahrens zur Erstellung und Abstimmung einer Verordnung, an der neben dem BMFSFJ, BMF, BMG, Chef Bundeskanzleramt, Normenkontrollrat, Bundesrat sowie BfJ beteiligt waren, beträgt rund 2,6 Tausend Euro. Dieser Personalaufwand ergibt sich bei der Annahme, dass die am Verfahren beteiligten Personen für den gesamten Prozess insgesamt 10 Arbeitstage bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 32,10 Euro aufwenden.

Für die Umsetzung der statistischen Erhebung und Erstellung sowie Veröffentlichung eines Berichts der Bundesregierung zur Überprüfung der Maßnahmen (§ 34 SchKG) ist mit einem Personalaufwand von voraussichtlich 1 Personenmonat höherer Dienst auszugehen, was zu einem Erfüllungsaufwand von rund 7,2 Tausend Euro führt. Aufgrund der vorgesehenen Beauftragung eines geeigneten externen Instituts kann der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf 7,2 Tausend Euro beschränkt werden.

Für das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entstehen aufgrund der mit dem Gesetz verbundenen neuen Aufgaben sowohl ein einmaliger Vollzugsaufwand in Höhe von voraussichtlich rund 24,7 Tausend Euro, da die Verfahrensabläufe, einschließlich der EDV und sonstiger Infrastruktur, den neuen Verfahrensstrukturen angepasst werden müssen. Der sonstige Erfüllungsaufwand beläuft sich auf rund 96,7 Tausend Euro pro Jahr. Dieser ergibt sich aus den Personalkosten für zusätzliches Personal (1*E13 TVöD, 0,5*E6 TVöD), dass zum Aufbau und zur langfristigen Sicherstellung der Verwahrungs- und Dokumentationsaufgaben benötigt wird. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dient zukünftig als Verwahrstelle der im Rahmen der vertraulichen Geburt dokumentierten Daten (§ 26 Absatz 2 SchKG). Neben dem Aufbau gesicherter Verwaltungsstrukturen sind der Aufbau eines Netzwerkes und die Kooperation mit den Beratungsstellen und den Ländern erforderlich. Der angezeigte Personalbedarf ist trotz der erwartungsgemäß geringen Zahl der zu dokumentierenden Fälle vertraulicher Geburt pro Jahr begründet.

Im Gesamtpersonalaufwand des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bereits enthalten sind sowohl die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 S. 4 SchKG, wonach die Herkunftsurkunde der Adoptionsvermittlungsstelle zur Vervollständigung der Vermittlungsakte zuzuleiten ist, als auch die Aufnahme des Vermerks eines Widerspruchs der Mutter auf der Herkunftsurkunde nach § 30 Absatz 1 Satz 2 SchKG. Bei Annahme eines Zeitaufwands von 20 bzw. 10 Minuten je Fall und einer Fallzahl von 30 Fällen bzw. fünf pro Jahr beträgt der Erfüllungsaufwand für beide Tätigkeiten rund 360 Euro.

Bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entsteht aufgrund der neuen Aufgabe der Bekanntmachung der Hilfsangebote für Schwangere und Mütter (§ 1 Absatz 4 SchKG)] dauerhaft ein zusätzlicher Personalbedarf, der aus dem Etat des Bundes bereitgestellt werden muss. Der Gesamtaufwand ergibt sich auf der Grundlage von 3 zusätzlichen Personalstellen. Neben einer Personalstelle im höheren Dienst (E 13 TVöD) ist eine Stelle im gehobenen Dienst (E 9 TVöD) sowie eine im mittleren Dienst (E 6 TVöD) zur Umsetzung erforderlich. Dadurch ergeben sich Personalkosten von insgesamt rund 184 Tausend Euro pro Jahr. Für die Einrichtung der Arbeitsplätze ergeben sich einmalige Sachkosten in Höhe von rund 37 Tausend Euro.

Auf Länderebene inkl. Kommunen beträgt der Erfüllungsaufwand der Verwaltung jährlich rund 232,4 Tausend Euro. Ein einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht.

Die Mitteilungspflichten der Länder regelt § 33 SchKG. Demnach müssen diese dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben jährlich Auskünfte erteilen. Hieraus ergibt sich ein geschätzter Personalaufwand von rund 112,3 Tausend Euro. Für die Berichtserstellung und Übermittlung der Daten sowie für die vorherige Dokumentation und Zuarbeit durch die kommunalen Behörden wird pro Bundesland ein Personalaufwand von 1 Personenmonat (134 Std.) angenommen. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde von 52,40 Euro (h. D.) ergeben sich Personalkosten von rund 7 Tausend Euro je Land.

Im Zusammenhang mit der Kostenerstattung muss das Land, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, dem Träger der Einrichtung, in dem die Geburtshilfe stattgefunden hat, die hierdurch entstandenen Kosten erstatten (§ 32 Absatz 1 SchKG). Für die Aufgabe der Kostenerstattung müssen die Länder voraussichtlich je 15 Personenmanntage aufbringen. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde von 32 Euro ergeben sich Personalkosten von 3.840 Euro je Land. Somit wird ein Personalaufwand von rund 61,4 Tausend Euro angenommen.

Ein weiterer Personalaufwand für die Länder ergibt sich aus der Vornahme der Anerkennung von Einrichtungen als Beratungsstelle nach § 27 Absatz 1 SchKG. Die Umsetzung dieser Aufgabe bedingt eine intensive Prüfung und Kontrolle der Einrichtungen. Bei der Annahme, von insgesamt 100 Anträgen auf Anerkennung und der Zulassung von 16

(max. 48) Einrichtungen kann bei einer durchschnittlichen Verteilung innerhalb der Länder von einem notwendigen Personalaufwand von 2 Personenmanntagen pro Antrag ausgegangen werden. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher Personalaufwand für die Länder von rund 51,2 Tausend Euro.

Die Standesämter müssen zukünftig dem Familiengericht nach § 168 a Absatz 1 FamFG mitteilen, wenn ihnen gegenüber die Geburt eines Kindes im Wege der vertraulichen Geburt nach dem Abschnitt 6 SchKG angezeigt wird. Bei einem Zeitaufwand von 7 Minuten und einer Fallzahl von 100 pro Jahr ergibt sich ein zusätzlicher Personalaufwand für die Länder/Kommunen von 380 Euro.

V. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Belange der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden nicht berührt, da die Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht einschlägig sind.

VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Regelungen des Gesetzes sind von gleichstellungspolitischer Relevanz, da sie der Verbesserung der Lebenssituation besonders belasteter Schwangerer dienen und zugleich Väterrechte berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Die Herkunft vertraulich geborener Kinder ist unbekannt. Bei einer in Deutschland durchgeführten Geburt nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes können diese Kinder nach dem hier angewandten Abstammungsprinzip nicht anders als Findelkinder behandelt werden. Bis zum Beweis des Gegenteils gelten sie daher nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 als Kind eines Deutschen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Personenstandsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzeigepflicht einer Geburt erstreckt sich nach § 18 auf die Mitteilung des Geburtsfalles und auf alle Angaben, die zur Beurkundung im Geburtenregister erforderlich sind. Hiervon sind nach § 21 Absatz 1 Nr. 4 auch die Personalien der Mutter erfasst. Damit die mit dem Modell der vertraulichen Geburt verbundene Anonymitätszusage eingehalten werden kann, entpflichtet die neue Regel die in § 19 aufgeführten Personen von ihrer Anzeigepflicht, wenn ein Kind nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes geboren wird.

Zu Nummer 2.

Die Anzeigepflicht für Einrichtungen im Sinne des neuen § 20 Absatz 1 wird durch den eingefügten Absatz 2 in der Weise modifiziert, dass sich diese bei einer vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf das Kind und den Aliasnamen der Mutter reduziert. Mehr Informationen stehen der Einrichtung bei der Geburt nicht zur Verfügung.

Zu Nummer 3

Die neue Regel trägt dem Umstand Rechnung, dass das Standesamt bei einer vertraulichen Geburt nicht auf die Personalien der Mutter zugreifen kann.

Zu Nummer 4

Vertraulich geborene Kinder sollen den von der Mutter bzw. von der Beratungsstelle ausgewählten Vornamen erhalten können. Das ist wichtig, damit die Kinder frühzeitig einen Bezug zu ihrer leiblichen Mutter entwickeln können. Für den Fall, dass kein Vorname übermittelt wurde, bestimmt der neue Satz 2, dass der Vormund den Vornamen des Kindes beim Standesamt anzeigt. Hierbei hat er sich an dem vorgegebenen Namen zu halten.

Zu Nummer 5

Entscheidend für die Akzeptanz des Angebots der vertraulichen Geburt ist die Zusicherung der Anonymität für einen aus Sicht der Schwangeren ausreichend langen Zeitraum. Auf diese Zusage muss sie sich verlassen können. Nachforschungen zu ihrer Identität würde die Bereitschaft der Schwangeren, sich einer Beratungsstelle anzuvertrauen, erheblich gefährden. Deshalb stellt der neue Satz 3 klar, dass die zuständige Gemeindebehörde bei einer vertraulichen Geburt nicht nach der leiblichen Mutter forscht. Dies entspricht der neuen Regelung in § 1747 Absatz 4 Satz 2 BGB, die ausdrücklich klarstellt, dass der Aufenthalt der Mutter einer vertraulichen Geburt als dauerhaft unbekannt gilt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Durch die Erweiterung der Anzeigepflicht des Standesamtes auf vertraulich geborene Kinder, kann das Familiengericht auch für diesen Fall die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Im Besonderen gilt das für die Bestellung eines Vormunds oder einer Pflegschaft für das Kind.

Zu Artikel 4 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Zu Nummer 1

Bei einer vertraulichen Geburt ruht die elterliche Sorge der Mutter nach der Niederkunft des Kindes nach dem neuen § 1674a kraft Gesetzes. Dadurch wird ein Nebeneinander von Vormundschaft und mütterlicher Sorge ausgeschlossen. Das Ruhen kraft Gesetzes ist angezeigt, weil das Gericht ein Ruhen der Sorge nach § 1674 Absatz 1 nicht wird feststellen können. Denn ein „Ruhen“ setzt voraus, dass selbst bei längerer tatsächlicher Verhinderung die Aussicht bestehen muss, dass die Mutter die elterliche Sorge später wieder ausübt. Gerade das kann das Gericht bei einer vertraulichen Geburt aber nicht feststellen, weil die Mutter für das Gericht unauffindbar ist.

Die Rückübertragung der elterlichen Sorge ist dann möglich, wenn die Mutter ihre Personenstandsdaten gegenüber dem zuständigen Standesamt erklärt und ihre Mutterschaft beweist. Häufig dürfte dies durch das Zeugnis der Beraterin und der an der Entbindung Beteiligten ohne Weiteres möglich sein. Wegen der vorherigen Aufgabe des Sorgerechts bestimmt Satz 2, dass jetzt in einem gerichtlichen Verfahren zu klären ist, ob der Grund für das Ruhen der elterlichen Sorge weggefallen ist. Prüfungsmaßstab hierfür ist § 1666. Eine Rückübertragung wird also nur erfolgen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Dieses vom Grundsatz des § 1773 Absatz 2 abweichende Verfahren greift

nicht unverhältnismäßig in das Sorgerecht der Mutter ein, da diese durch die vertrauliche Geburt dokumentiert hat, dass sie nicht in der Lage und willens ist, für ihr Kind zu sorgen.

Die elterliche Sorge des Vaters wird von dieser Regel nicht betroffen. Das Gesetz geht davon aus, dass eine Schwangere die vertrauliche Geburt nur dann in Anspruch nimmt, wenn und solange ihre Schwangerschaft anderen Personen nach ihrer Vorstellung nicht bekannt ist. Weiß er jedoch von der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes und kennt er die Identität der Mutter, so kann der Vater die Identität der Eltern beim Standesamt melden und seine Rechte (Feststellung der Vaterschaft/elterliche Sorge/Erklärung nach 1747 Absatz 1 Satz 2) bei Gericht geltend machen.

Zu Nummer 2

Das vertraulich geborene Kind hat ein Recht auf Familie. Vermag seine Mutter sich nicht für die Rücknahme ihres Kindes entscheiden, kann das Recht auf Familie durch die Annahme als Kind verwirklicht werden. Dabei ist die Einwilligung der Mutter gemäß § 1747 Absatz 4 nicht erforderlich, wenn ihr Aufenthalt dauerhaft nicht ermittelt werden kann. Ein dauernd unbekannter Aufenthalt kann angenommen werden, wenn er trotz angemessener Nachforschungen bei den Ordnungsbehörden nach etwa 6 Monaten nicht zu ermitteln ist (Staudinger/Frank, Neubearbeitung 2007, § 1747 Rz 48 m. w. N.).

Der neu eingefügte Satz 2 enthebt das Gericht der eigenen Nachforschungspflicht und damit auch die Ordnungsbehörden von der Pflicht zur Aufenthaltsermittlung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bereitschaft der Schwangeren, vertraulich zu entbinden, nicht aus Furcht vor Ermittlungen im Rahmen des Adoptionsverfahrens verringert wird.

Der Wortlaut macht durch die Beschränkung auf die Mutter deutlich, dass die Rechtslage für den Vater des Kindes nicht verändert wird.

Zu Artikel 5 – Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Zu Nr. 1

Das bereits bestehende Hilfesystem ist darauf ausgerichtet, alle Problemlagen, in die Frauen durch eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes geraten können, zu bewältigen. Insbesondere kann dem Wunsch der Frau, Schwangerschaft und Geburt gegenüber Dritten geheim zu halten, entsprochen werden. Sie kann bereits während der Schwangerschaft in einer Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht werden, entbinden und das Kind anschließend zur Adoption freigeben. Der Schutz ihrer gemeldeten Daten und der des Kindes kann - bei einer Gefahrensituation - durch einen Sperrvermerk gewährleistet werden und alle Personen, denen sie sich anvertraut, unterliegen der strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht.

Die Stärke des Hilfesystems zur Bewältigung auch schwierigster Problemlagen ist bisher nicht in einer Weise bekannt gemacht worden, die alle Frauen in Not erreicht und zur Inanspruchnahme der vielfältigen Hilfen bewegt.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist daher nach Satz 1 der neuen Vorschrift aufgefordert, sämtliche Hilfen für Schwangere und Mütter in zielgruppenspezifischer Weise bekannt zu machen. Neben den Hilfen als solchen ist auch der zum 1. Januar 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz eingeführte Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 zu bewerben. Die Gewissheit, die eigene Identität nicht offenbaren zu müssen, wird vielen Schwangeren in ihrer belastenden Situation den Weg in die Beratung ebenso erleichtern wie die Informationen zu den Beratungsstellen und deren Erreichbarkeit.

Die nach Satz 2 vorgeschriebenen Informationen über die vertrauliche Geburt dienen der Akzeptanz dieser neuartigen Unterstützung. Zum einen sollen Schwangere darüber unterrichtet werden, dass sie ihr Kind auf Wunsch bis zu dem in der Regel nicht früher als ein Jahr nach der Abgabe erfolgenden Beschluss über dessen Annahme als Kind der Adoptiveltern zurück erhalten können. Dadurch soll vermieden werden, dass Schwangere von einer vertraulichen Geburt Abstand nehmen, weil sie befürchten, ihr Kind durch eine vor-schnelle Entscheidung dauerhaft zu verlieren. Zum anderen soll durch gezielte Information der Furcht begegnet werden, nach dem Ablauf der 16-Jahresfrist im Adoptionsvermittlungsgesetz nichts mehr gegen die Entdeckung der Identität unternehmen zu können.

Die Maßnahmen zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Adoption in Satz 3 sind erforderlich, damit Mütter nicht aus Furcht vor Ansehensverlust von der Inanspruchnahme von und der - die Preisgabe ihrer Identität erfordernden - Einwilligung in die Adoption ihres Kindes Abstand nehmen.

Zu Nr. 2

Eine schwangere Frau, die bei der Geburt ihres Kindes ihren Namen nicht preisgeben möchte, befindet sich regelmäßig in einer akuten psychosozialen Notlage. In dieser durch Geheimhaltungs- und Verdrängungsprozesse gekennzeichneten Konfliktlage ist sie dringend auf professionelle Hilfe angewiesen. Diese wird dann am aussichtsreichsten sein, wenn die Schwangere der Beratungsperson vertraut. Ausgangspunkt der Beratungs- und Hilfsangebote dürfen allein die geschilderten Probleme sein. Eine bevormundende Beratung führt nicht zu dauerhaft tragbaren Ergebnissen und verbietet sich deshalb. Vielmehr ist der Frau eine selbstbestimmte Entscheidung zu ermöglichen. § 2 Absatz 4 Satz 1 regelt daher, dass die Beratung ergebnisoffen durchzuführen ist. Das befreit die Schwangere in ihrer belastenden Situation von jedweder Rechtfertigungspflicht gegenüber der Beratungsperson. Zugangshürden werden abgebaut und die Schwangere in ihrem Vertrauen auf Wahrung ihrer Anonymität gestärkt.

Vorrangiges Ziel der ausführlichen Beratung ist es, die Schwangere durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen zur Aufgabe der Anonymität und letztlich zur Annahme ihres Kindes zu bewegen. Die Beratung wird hierfür Hilfen aufzeigen, die die Ursachen der Notlage gezielt beseitigen können. Neben besonderen psychosozialen Angeboten, wie etwa einer Paar- oder Familienkonfliktvermittlung gehören hierzu auch praktische Hilfen, wie z.B. die Aufnahme in einer Mutter-Kind-Einrichtung. Erscheint der Schwangeren trotz der verschiedenen Hilfsangebote ein Leben mit dem Kind nicht möglich, soll sie für die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft für ihr Kind sensibilisiert werden, um auf diesem Weg eine Adoption unter Preisgabe ihre Identität zu ermöglichen. Damit soll dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft Rechnung getragen werden. Erst wenn dies nicht gelingt, wird die vertrauliche Geburt nach dem neuen Abschnitt 6 angeboten. Dazu vermittelt die Beratungsstelle die Frau mit ihrem Einverständnis an eine Beratungsstelle der vertraulichen Geburt. Sofern das Land, in der die Beratungsstelle ihren Sitz hat, von der Möglichkeit des § 27 Absatz 4 Gebrauch gemacht hat, kann die Beratung zur vertraulichen Geburt auch unter Hinzuziehung einer fachlich qualifizierten Beratungskraft erfolgen.

Zu Nr. 3

Durch die Aufhebung des § 25 werden wiedervereinigungsbedingte Übergangsvorschriften abgeschafft, für die es keine sachliche Begründung mehr gibt und die in absehbarer Zeit ohnehin gegenstandslos werden. Die Aufhebung trägt dem allgemeinen Ziel der Bundesregierung Rechnung, vereinigungsbedingte Sonderregelungen möglichst abzuschaffen und die Rechtslage dadurch zu vereinheitlichen.

Seit dem 1. Juli 2011 stimmen drei der vier in Absatz 1 genannten Beträge mit den in § 19 Absatz 2 genannten überein. Insbesondere die Einkommensgrenze als wichtigste Bezugsgröße für die Zumutbarkeit ist in den alten und neuen Ländern gleich hoch. Auch der

Erhöhungsbetrag für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, und der Höchstbetrag, bis zu dem Kosten für die Unterkunft angerechnet werden können, sind gleich hoch. Lediglich der Betrag der Kosten für die Unterkunft, der überstiegen sein muss um anrechenbar zu sein, unterscheidet sich noch. Während in den alten Ländern Kosten von mehr als 303 € angerechnet werden können, ist dies in den neuen Ländern bei Kosten von mehr als 277 € der Fall. Der Zweck des § 25 zu einer allmählichen Angleichung der Beträge zu führen ist damit bereits weitgehend erreicht.

Die Aufhebung ist inhaltlich geboten, weil das Nebeneinander von § 19 und § 25 zu ungerechten Ergebnissen führen kann, die dem Sinn der Vorschrift widersprechen. Beispielsweise ist es bei gleichem Einkommen möglich, dass einer Frau in den neuen Ländern die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch nicht zuzumuten sind, wohl aber einer Frau in den alten Ländern, obwohl die Lebenshaltungskosten in den alten Ländern höher sind.

Auch das aufwendige Verfahren zum Erlass der Verordnung nach § 25 Absatz 2, an dem in jedem Jahr BMFSFJ, BMF, BMG, Chef BK, Normenkontrollrat, Bundesrat, Bundesamt für Justiz und die Landesregierungen beteiligt sind, entfällt ersatzlos.

Zu Nr. 4

Durch Nr. 4 wird der Abschnitt 6 „Vertrauliche Geburt“ eingefügt.

Zu § 25 – Beratung zur vertraulichen Geburt

§ 25 regelt Art und Inhalt der Beratung.

Mit dem Anspruch auf eine vertrauliche Geburt erhält die Schwangere eine weitere, auf ihre besondere Situation zugeschnittene Hilfe. Das setzt voraus, dass die Hilfen nach § 2 Absatz 4 zuvor angeboten wurden. Stellt die Beratungskraft fest, dass die Schwangere gleichwohl nicht zur Preisgabe ihrer Identität bereit ist, berät sie über die vertrauliche Geburt nach der Maßgabe dieses Abschnitts.

Zu Absatz 1

Die Beratung zur vertraulichen Geburt knüpft an die Beratung nach § 2 Absatz 4 an. Sie darf erst nach Ausschöpfung der dort vorgesehenen Lösungsmöglichkeiten erfolgen. Denn vor der Durchführung der in die Rechte des Kindes eingreifenden vertraulichen Geburt müssen alle anderen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung ausgeschöpft werden. Daraus folgt, dass die in § 27 Absatz 1 Satz 3 genannten Einrichtungen nur dann anerkannt werden können, wenn sie die Beratung nach § 2 Absatz 4 in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität leisten können.

Zu Absatz 2

Wie die Schwangerschaftskonfliktberatung wird auch die Beratung zur vertraulichen Geburt zielgerichtet durchgeführt. Dabei stehen die Ziele der Beratungen in einem Stufenverhältnis zueinander.

In der Beratung nach § 2 Absatz 4 wird in einem ersten Schritt nach Lösungen gesucht, die der Frau ein Leben mit dem Kind ermöglichen. Falls ihr das nicht möglich ist, wird in einem weiteren Schritt für eine Adoption unter Preisgabe des Namens der Mutter geworben. Erst dann setzt auf der nächsten Ebene die Beratung zur vertraulichen Geburt ein. Hier geht es in erster Linie darum, dass die Schwangere überhaupt Hilfe – insbesondere Geburtshilfe – annimmt. Dadurch sollen Gefahren einer medizinisch unbegleiteten Entbindung für Mutter und Kind ausgeschlossen werden. Zugleich wird eine Überforderungs-

situation abgewendet, in die eine Mutter nach einer heimlichen Geburt zu geraten droht, weil sie mit ihren Problemen allein bleibt.

Zu Absatz 3

Der Schwangeren soll die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für das Kind erläutert werden. In diesem Zusammenhang ist deutlich zu machen, dass das Wissen hierüber nicht allein aus den Namen der Eltern besteht. Es ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass gerade Kenntnisse über die Lebenssituation der Mutter sowie ihre Beweggründe für die Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt und die Abgabe des Kindes von großer Bedeutung für seine spätere Identitätsfindung sein können. Deshalb ist die Bereitschaft der Schwangeren zu fördern, dem Kind möglichst umfassende Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe zukommen zu lassen. Allerdings ist zum Schutz des Geheimhaltungsinteresses der Frau darauf zu achten, dass hierdurch keine Rückschlüsse auf ihre Identität möglich sind. Sie kann ihrem Kind diese Nachrichten im Wege einer Mitteilung nach § 26 Absatz 3 übermitteln.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 vorgeschriebene Information über Art und Dauer der Rücknahme des Kindes soll die Frau in die Lage versetzen, ihr Elternrecht wahrzunehmen und sie vor einem endgültigen, aber nicht hinreichend bedachten Verzicht auf ihr Elternrecht zu bewahren. Dabei ist der Schwangeren verständlich zu erklären, dass sie sich bis zum Abschluss der Adoption für ihr Kind entscheiden kann. In diesem Zusammenhang ist ihr deutlich zu machen, dass sie rechtzeitig über den bevorstehenden Abschluss des ihr Kind betreffenden Adoptionsverfahrens und die Rechtsfolgen des Annahmebeschlusses unterrichtet werden soll. Deshalb ist in der Beratung mit der Schwangeren zu klären, ob und wie die Beratungsstelle unter Wahrung des Vertraulichkeitsinteresses später Kontakt zu ihr aufnehmen kann. Dabei ist dem Wunsch der Schwangeren zu entsprechen. So kann der Kontakt etwa über eine Vertrauensperson, ein Mobiltelefon oder durch ein postlagerndes Schreiben erfolgen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die unverzichtbaren Beratungsinhalte. Nummer 1 schreibt vor, die Mutter auch über die Rechte des Kindes und des Vaters zu informieren. Das ist wichtig, damit die Mutter die Tragweite ihrer Entscheidung erkennen kann. Nach Nummer 2 ist der Schwangeren der Ablauf der vertraulichen Geburt zu erläutern, damit sie Verständnis und Vertrauen für das weitere Vorgehen der Beratungskraft entwickeln kann. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Ruhen ihrer elterlichen Sorge nach einer vertraulichen Geburt aufgrund des neuen § 1674a BGB und die Möglichkeit des Wiederauflebens der elterlichen Sorge zu erklären. Nummer 3 regelt, dass der Schwangeren der Ablauf des Adoptionsverfahrens darzustellen ist. Dabei soll ihr insbesondere eine zeitliche Vorstellung über den Verlauf des Adoptionsvermittlungsverfahrens vermittelt werden, damit sie die nach Nummer 4 vorgesehenen Informationen zur Rücknahmemöglichkeit des Kindes einem Zeitrahmen zuordnen kann. Besondere Bedeutung kommt der Unterrichtung nach Nummer 5 zu. Die Akzeptanz des Angebots der vertraulichen Geburt wäre bereits dann herabgesetzt, wenn die Identität der Mutter nach 16 Jahren ausnahmslos offenzulegen wäre. Der Schwangeren muss deshalb bereits in dem Zeitpunkt, in dem sie sich für oder gegen eine vertrauliche Entbindung zu entscheiden hat, die Furcht vor Entdeckung genommen werden. Dies geschieht durch eine verständliche Erläuterung des weiteren Umgangs mit den nach § 26 Absatz 2 Satz 1 aufzunehmenden Daten einschließlich des in § 30 geregelten Verfahrens zur Geltendmachung wichtiger eigener Belange.

Zu Absatz 6

Schwangere, die ihre Schwangerschaft verheimlichen und ihr Kind nach der Geburt abgeben möchten, wenden sich bisher hilfesuchend nicht nur an Anbieter anonymen oder

vertraulicher Kindesabgabe, sondern auch an Adoptionsvermittlungsstellen. Diese sollen ihre Kompetenzen und Erfahrungen auch zukünftig in die Hilfe für Mutter und Kind einbringen können, wenn die Frau damit einverstanden ist. Die Zusammenarbeit der Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt mit Adoptionsvermittlungsstellen trägt wesentlich zur Beratungsqualität und langfristigen Betreuung der adoptionswilligen Frau vor und nach der Geburt bei und dient zugleich auch dem Kindeswohl.

Zu § 26 – Durchführung der vertraulichen Geburt

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Beraterin das Verfahren der vertraulichen Geburt einleitet, wenn sich die Schwangere nicht zur Offenlegung ihrer Identität entschließen kann und vertraulich entbinden möchte.

In einem ersten Schritt bestimmt sie im Einvernehmen mit der Schwangeren für sie einen Aliasnamen. Dieser muss aus Vor- und Familiennamen bestehen und sollte möglichst unverwechselbar sein oder um ein erdachtes Geburtsdatum ergänzt werden. Damit ist die Schwangere für die geburtshilfliche Einrichtung als Patientin identifizierbar. Unter dem Aliasnamen wird sie als Mutter in das Geburtsregister eingetragen.

Die Schwangere soll auch den Vornamen des Kindes bestimmen. Kann oder möchte sie dies nicht, wird die Beraterin dies möglichst einvernehmlich mit ihr tun.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sichert das Recht des vertraulich geborenen Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft. Eine Regelung, die auf eine Prüfung der Richtigkeit der abzugebenden Daten verzichtet, stellt es letztlich in das Belieben der Schwangeren, ob sie ihre Daten abgibt. Damit würden die betroffenen Grundrechte des Kindes vollständig zu ihrer Disposition gestellt. Bei einer unkontrollierten Abgabe ihrer Daten in einem verschlossenen Umschlag wäre nicht sichergestellt, dass der Umschlag die zutreffenden Daten enthält. Für ein interessengerechtes Verfahren ist daher eine kontrollierte Datenabgabe unverzichtbar. Deshalb muss sich die Beraterin durch einen Einblick in den Personalausweis der Schwangeren von der Richtigkeit der aufgenommenen Daten überzeugen.

Um die Schwangere für die Abgabe der Daten und damit für die vertrauliche Geburt zu gewinnen, erhält sie die Erklärung des Widerspruchsrechts nach § 25 Absatz 5 Nummer 5. Das Vertrauen kann vertieft werden, indem vor der Aufnahme der Daten die sichere Verschlüsselung und Verwahrung der Herkunftsurkunde sowie der Schutz des Privatgeheimnisses durch § 203 Absatz 1 Nummer 4a des Strafgesetzbuches erläutert werden. Die Beratungsstelle vermerkt auf der Herkunftsurkunde die in Satz 2 aufgezählten Daten und leitet diese zur Verwahrung dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu. Durch diese zentrale Verwahrung werden die Beratungsstellen von dieser Aufgabe entbunden und die Verwahrung dauerhaft gewährleistet.

Durch Satz 4 wird klargestellt, dass allein das Kind die Herkunftsurkunde einsehen kann, denn diese wird ausschließlich zur Sicherung seines Rechts auf Kenntnis der eigenen Herkunft hergestellt. Die daraus abgeleitete Gewissheit, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes die Herkunftsurkunde nicht einsehen darf, wird die Bereitschaft der Schwangeren zur Abgabe ihrer Daten erhöhen. Die Einsicht in die Herkunftsurkunde im Rahmen der Einsicht in die Vermittlungsakte ist deshalb angebracht, weil sie von mit Adoptionssachen vertrauten Fachkräften begleitet wird, was gerade bei vertraulich geborenen Kindern angeraten ist.

Zu Absatz 3

Die Frau soll die Möglichkeit erhalten und nutzen, dem Kind eine persönliche Nachricht zukommen zu lassen. Durch die Schilderung ihrer Lebenssituation und der Gründe für die Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt und der Abgabe des Kindes kann sie die spätere Identitätsfindung des Kindes bedeutend unterstützen. Diese Nachricht wird von der Beratungsstelle unmittelbar der Adoptionsvermittlungsstelle zugeleitet. Dort kann sie nach Maßgabe des § 9b Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom gesetzlichen Vertreter des Kindes jederzeit und von dem Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres eingesehen werden.

Zu Absatz 4

Durch die Anmeldung der Schwangeren unter dem gewählten Aliasnamen in einer geburtshilflichen Einrichtung wird ihr die Furcht vor Aufnahmeformalitäten und Erklärungspflichten genommen. Gleichzeitig wird damit ein geeigneter Rahmen für die medizinische Dokumentation unter dem Aliasnamen eröffnet und so ein späterer Zugriff auf die medizinischen Daten sichergestellt. Die Einrichtung kann nach der Geburt im Einklang mit dem geltenden Recht die ihr bekannten Daten (Vornamen des Kindes, Aliasnamen der Mutter als Familienname, Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes) an das Standesamt melden.

Zu Absatz 5

Die Beratungsstelle versetzt das Jugendamt durch die Mitteilung nach Absatz 5 in die Lage, sich rechtzeitig des Kindes anzunehmen und die Inobhutnahme vorzubereiten.

Zu § 27 - Beratungsstellen

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt sicher, dass das Angebot einer vertraulichen Geburt auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann. Dazu haben die Länder für eine ausreichende Anzahl von Beratungsstellen zu sorgen. Im Gegensatz zu § 8 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes muss aber kein wohnortnahes Angebot geschaffen und vorgehalten werden. Es kommt vielmehr darauf an, dass jede Schwangere im Bedarfsfall unverzüglich qualifiziert beraten wird und vertraulich entbinden kann.

Der Wortlaut des Satzes 3 stellt klar, dass alle Schwangerschaftsberatungsstellen, also auch diejenigen, die keine Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, für die Durchführung vertraulicher Geburten zugelassen werden können.

Schwangerschaftsberatungsstellen sind für die Beratung bei vertraulichen Geburten und deren Durchführung besonders geeignet. Denn im Schwangerschaftskonfliktgesetz ist bereits ein umfassender Beratungsanspruch hinsichtlich aller die Schwangerschaft betreffenden Fragen geregelt. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 besteht im Besonderen ein Informationsanspruch über Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft. Da die von den Anbietern der vertraulichen Geburt berichteten Motive der dieses Angebot wahrnehmenden Frauen auf psychosozialen Konflikten beruhen, beschreibt das bisher geltende Recht schon jetzt in allgemeiner Form die neue Aufgabe.

Zudem stellen die Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sicher, dass die in den Schwangerschaftsberatungsstellen Beschäftigten die erforderliche fachliche Kompetenz besitzen, um nach entsprechender Fortbildung auch den mit der vertraulichen Geburt verbundenen Schwierigkeiten erfolgreich begegnen zu können. Sie sind insbesondere darin geübt, geeignete Professionen in die Beratung einzubeziehen und mit anderen Einrichtungen zu kooperieren. Schwangerschaftsberatungsstellen genießen große Akzeptanz

und hohes fachliches Ansehen. Im Mittelpunkt steht das vertrauensvolle Gespräch mit der Klientin. Die Schwangerschaftsberatungsstellen freier Träger zeichnen sich – trotz ihrer staatlichen Anerkennung – durch eine „Staatsferne“ aus. Das ermöglicht Frauen, die bei der vertraulichen Geburt staatliche Stellen meiden möchten, die Annahme fachkompetenter Hilfe. Diese Akzeptanz ist durch den am 1.1.2012 in Kraft getretenen Anspruch auf unbedingte anonyme Beratung in § 2 Absatz 1 noch gesteigert worden.

Die nach den Bestimmungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelnden Beratungsstellen gewährleisten eine ordnungsgemäße und verlässliche Durchführung vertraulicher Geburten.

Die Ermächtigung zur Zulassung anderer Einrichtungen ermöglicht den Ländern, landespezifische Strukturen für die vertrauliche Geburt zu nutzen. Nach den Erkenntnissen der vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführten Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ gibt es solche dafür geeignete Anbieter, insbesondere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie z.B. Mutter-Kind-Einrichtungen. Adoptionsvermittlungsstellen scheiden als Beratungsstellen der vertraulichen Geburt aus, um von vornherein eine Interessenkollision auszuschließen.

Zu Absatz 2

Gerade schwangere Frauen, die sich aufgrund von Verdrängungsprozessen nur schwer anvertrauen können, benötigen sofortige Hilfe, wenn sie sich an eine Beratungsstelle wenden. Gleiches gilt für solche Schwangere in akuten Notsituationen, z.B. wenn die Geburtswehen einsetzen. Deshalb muss das Beratungsangebot jederzeit zur Verfügung stehen. Das kann außerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstellen auch telefonisch erfolgen, wenn eine qualifizierte Beratungskraft rund um die Uhr erreichbar ist. Im Hinblick auf die begrenzt zu erwartende Zahl von vertraulichen Geburten sind im Sinne einer bedarfsgerechten und kostensparenden Lösung auch länder- und trägerübergreifende Kooperationsstrukturen möglich. Dabei genügt es, wenn die jederzeitige Erreichbarkeit einer Beratungsstelle im Bundesgebiet sichergestellt wird. Durch dieses Modell können die Länder ihre neue Aufgabe mit vertretbarem Aufwand erfüllen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 räumt den Beratungsstellen nach Absatz 1 einen Anspruch auf öffentliche Förderung ein. Die entsprechende Verpflichtung der Länder zur Finanzierung eines ausreichenden Angebotes bemisst sich nicht nach dem Schlüssel des § 4 Absatz 1 Satz 1. Angesichts der zu erwartenden geringen Anzahl vertraulicher Geburten werden nur wenige Beratungsstellen zur Deckung des Bedarfs erforderlich sein.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Absatz 5 gibt den Ländern die Befugnis zur näheren Regelung des Zulassungsverfahrens. Sie können dabei insbesondere von der in Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen und zur Durchführung vertraulicher Geburten persönlich und fachlich qualifizierte Beratungskräfte bestimmen, die von anderen Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hinzugezogen werden können. Auf diese Weise kann die zu erwartende geringe Anzahl vertraulicher Geburten mit vertretbarem Aufwand von am Bedarf orientierten mobilen Beratungskräften flächendeckend bewältigt werden. Dadurch kann die Schwangere zudem weiter durch die Beratungsstelle betreut werden, zu der sie bereits Vertrauen hat. Die Gefahr, dass sie durch die Verweisung an eine andere und möglicherweise weit entfernte Beratungsstelle von weiterer Beratung Abstand nimmt, wird dadurch verringert.

Zu § 28 – Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe

Eine Schwangere, die sich ohne Preisgabe ihres Namens zur Entbindung unmittelbar an eine geburtshilfliche Einrichtung wendet, soll ebenfalls vertraulich beraten werden. Auch sie muss die Chance erhalten, von den umfassenden Hilfen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zu profitieren und Lösungsmöglichkeiten zur Bewältigung ihrer Konfliktlage aufgezeigt zu bekommen. Um dies sicher zu stellen, verpflichtet § 28 die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung zur Unterrichtung einer Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt. Diese hat sodann Sorge für die Beratung zur und Durchführung der vertraulichen Geburt zu tragen.

Zu § 29 – Beratung nach Abgabe des Kindes

Zu Absatz 1

Auch nach der Abgabe des Kindes hat die Beratungsstelle der Mutter mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Insbesondere wird sie den Wunsch zur Rücknahme des Kindes, der oftmals kurz nach der Entbindung entsteht, unterstützen und Hilfen aufzeigen, die ein Leben mit dem Kind ermöglichen. Ist die Mutter noch nicht zur Rücknahme entschlossen, wird die Beratungsstelle Hilfen aufzeigen, die einen solchen Entschluss begünstigen.

Auch wenn die die Mutter das Kind nicht zurücknehmen möchte, soll durch Unterstützung und Beratung ihre Bereitschaft zur Aufgabe ihrer Anonymität und Einwilligung in eine Adoption gefördert werden.

Zu Absatz 2

Um die Frau vor einem nicht hinreichend bedachten Verzicht auf ihr Elternrecht zu bewahren, hat die Beratungsstelle sie frühestens acht und spätestens vier Wochen vor dem Beschluss über die Annahme auf dessen Bevorstehen und seine Rechtsfolgen hinzuweisen. Dazu unternimmt sie das mit der Frau nach § 25 Absatz 4 Satz 2 Vereinbarte, um ihr letztmalig die Chance auf ein Leben mit dem Kind zu eröffnen.

Zum Schutz der Frau und mit Rücksicht auf ihre Situation soll die Beratungsstelle nicht mehr und nicht weniger als das Vereinbarte tun. Das kann etwa ein Schreiben an sie oder eine Vertrauensperson der Frau sein oder eine Benachrichtigung auf die von ihr angegebene Telefonnummer. Dass die Frau bei diesem Verfahren das Zugangsrisiko trägt, ist nicht zu vermeiden.

Der Zeitraum ist so bemessen, dass der Warnhinweis einerseits nicht zu lange vor dem Adoptionsbeschluss erfolgt und andererseits eine ausreichende Bedenkzeit zur Bewältigung ihrer Konfliktlage ermöglicht.

Zu § 30 – Widerspruchsrecht der Mutter

Zu Absatz 1

Eine Frau, die vertraulich entbunden hat, kann in Ausnahmesituationen auch noch nach 16 Jahren in eine für sie nicht zumutbare Situation geraten, wenn ihre Mutterschaft ihrem sozialen Umfeld bekannt wird. Dies könnte in erster Linie dadurch geschehen, dass das Kind nach der Einsicht in die Herkunftsurkunde in einer für andere wahrnehmbaren Weise Kontakt zu ihr aufnimmt. Um auszuschließen, dass die Antizipation einer solchen Situation zu einer Ablehnung des neuen Angebots führt, wird durch Absatz 1 ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Herkunftsurkunde eingeräumt. Der Widerspruch bewirkt, dass die in § 26 Absatz 2 Satz 4 geregelte Übersendung der Herkunftsurkunde zum Zweck der Einsichtnahme des Kindes unterbleibt.

Um sicherzustellen, dass der Widerspruch mit Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation der Frau nach 16 Jahren erfolgt, kann er erst nach dem 15. Geburtstag des Kindes eingelegt werden. Zu einem früheren Zeitpunkt kann die Mutter ihre Situation nach dem 16. Lebensjahr Kindes nicht einschätzen. Aus der Formulierung wird deutlich, dass es keine weitere zeitliche Begrenzung gibt. Der Widerspruch kann deshalb auch noch nach dem 16. Geburtstag des Kindes eingelegt werden. Er läuft dann jedoch Gefahr ins Leere zu gehen, wenn das Kind die Herkunftsurkunde bereits eingesehen hat.

Die Frau, die den Widerspruch einlegt, gibt in der Beratungsstelle das Geburtsdatum und den Vornamen des Kindes sowie ihren Aliasnamen an. Das Bundesamt kann die Frau anhand dieser Angaben als Widerspruchsberechtigte erkennen und den Widerspruch auf der Herkunftsurkunde vermerken.

Das so gestaltete Widerspruchsrecht führt dazu, dass die Einsicht in die Herkunftsurkunde nur ausnahmsweise eingeschränkt ist. Denn die vor der Geburt bestehenden Befürchtungen hinsichtlich einer späteren Einsichtnahme werden in den meisten Fällen nach 15 Jahren gegenstandslos sein.

Zu Absatz 2

Nach den Erkenntnissen der Adoptionsforschung ist die Kenntnis der eigenen Herkunft für ein Kind von erheblicher Bedeutung für seine Identitätsfindung. Absatz 2 sieht deshalb vor, dass die Beratungsstelle die Frau bei der Aufnahme des Widerspruchs erneut darüber aufklärt, wie wichtig ihre Mitwirkung hieran ist. Dadurch soll die Bereitschaft der Frau zu freiwilligen Angaben zu herkunftsrelevanten Mitteilungen, z. B. durch eine Nachricht an das Kind gefördert werden.

Die Beratung soll der Frau auch vermitteln, dass sie den Widerspruch nach einem späteren Wegfall der für seine Einlegung ausschlaggebenden Gründe zurücknehmen sollte.

Zu § 31 – Dokumentations- und Berichtspflichten

Zu Absatz 1

Die Dokumentation erfolgt zum Zweck des Nachweises der ordnungsgemäßen Durchführung vertraulicher Geburten. Sie dient auch der Feststellung der Wirksamkeit der Hilfen für besonders belastete Schwangere und soll deshalb die Grundlage der in § 34 vorgesehenen Evaluierung bilden. Die Vereinbarung nach § 25 Absatz 4 Satz 2 wird ebenfalls zu der Dokumentation genommen, solange sie benötigt wird (siehe § 29 Absatz 2 Satz 2).

Zu Absatz 2

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben sammelt die Berichte und führt sie einer Auswertung zu.

Zu § 32 – Kostenübernahme

Zu Absatz 1

Damit die Einrichtungen der Geburtshilfe sich an dem Verfahren der vertraulichen Geburt beteiligen, müssen sie eine sichere Zusage über die Übernahme der ihnen durch die Geburt entstandenen Kosten erhalten. Denn es ist ihnen nicht zuzumuten, die Kosten hierfür aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Um die für die Mutter eintrittspflichtige Krankenkasse ausfindig zu machen, ist die Ermittlung ihres Versicherungsstatus erforderlich. Dies würde jedoch der Zielrichtung der ver-

traulichen Geburt widersprechen. Denn Nachforschungen zum Versicherungsverhältnis im Rahmen der Beratung könnten zur Verunsicherung der Schwangeren führen und die Akzeptanz des neuen Angebots erheblich gefährden.

Deshalb sieht das Gesetz vor, dass unabhängig vom Versicherungsstatus der Schwangeren die Länder dem Träger der Einrichtung der Geburtshilfe bzw. etwaigen anderen Leistungserbringern die Entbindungskosten sowie die Kosten für die Vor- und Nachsorge der Geburt (dies umfasst die Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft gemäß den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses) entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erstatten. Diese Regelung folgt dem Gedanken des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, das für Krankenversicherungsleistungen eine einheitliche Kostenlösung im Einklang mit den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anstrebt und deren Übernahme durch die Länder vorsieht, wenn den Krankenkassen ein unsicheres Verfahren nicht zuzumuten ist.

Eine Regelung zur Übernahme von Kosten, die für eine Versicherung des Kindes im Krankheitsfall entstehen, sieht das Gesetz bewusst nicht vor. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall bereits hinreichend Sorge getragen. Vor der Vermittlung des Kindes an Adoptiveltern können Leistungen zur Krankenhilfe im Rahmen einer erzieherischen Hilfe nach §§ 33, 34 oder 35 a Absatz 2 Nr. 3 oder 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) auf der Grundlage des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 SGB VIII gewährleistet werden. Da sich der Hilfsanspruch auf den Personensorgeberechtigten des Kindes bezieht, ist er vom Vormund geltend zu machen. Nach der Übernahme des Kindes durch Adoptiveltern besteht unter den Voraussetzungen des § 10 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) die Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung. Die Familienversicherung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil es an der nach § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB V erforderlichen Einwilligung der leiblichen Eltern zur Annahme des Kindes fehlt. Die für die Annahme des Kindes erforderlichen Voraussetzungen werden nicht im Sozialgesetzbuch geregelt; maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Adoption. Danach stellt § 1747 Absatz 4 BGB und dessen neuer Satz 2 klar, dass die Einwilligung der Mutter bei einer vertraulichen Geburt entbehrlich ist. Wenn mindestens ein Teil der Adoptiveltern privat krankenversichert ist, kommt unter den Voraussetzungen des § 198 Versicherungsvertragsgesetz auch eine Nachversicherung des Kindes bei dem Versicherungsunternehmen des privat krankenversicherten Elternteils in Betracht.

Zu Absatz 2

Gibt die Mutter ihre Anonymität nach der Geburt gegenüber dem Standesamt auf, gehen ihre Ansprüche gegen die eintrittspflichtige Krankenversicherung kraft Gesetzes auf das jeweilige Land über. Da das Land im Wege des Rückgriffs auf die nun eintrittspflichtige Krankenversicherung bis zur Verjährung des Anspruchs zurückgreifen kann, wird es auf diese Weise zu einem großen Teil von der Kostentragung entlastet. Denn nach den Ergebnissen der Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ geben von durchschnittlich rund 100 anonym abgegebenen Kindern im Jahr mehr als 70% der Frauen ihre Anonymität kurz nach der Geburt auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt den Ländern die Befugnis zur näheren Regelung des Verfahrens.

Zu § 33 – Mitteilungspflichten der Länder

Damit die Wirksamkeit der verschiedenen Hilfen für besonders belastete Schwangere und insbesondere die der vertraulichen Geburt festgestellt werden kann, haben die Länder

dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die hierzu aus ihrem Sachbereich erforderlichen Angaben zu machen. Dabei werden die Mitteilungspflichten auf das notwendige Maß begrenzt. Sie orientieren sich an dem gesetzlichen Rahmen der vertraulichen Geburt und sind erstmals ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes jährlich bis spätestens drei Monate nach Ende des Beobachtungszeitraumes vorzunehmen.

Vorgesehen sind Mitteilungen über Eintragungen in das Geburtenregister sowie über die Anzahl und Abschlussart der Adoptionsvermittlungsverfahren bei vertraulicher Geburt. Um zu ermitteln, ob und wie vertraulich geborene Kinder ihr Recht auf Kenntnis ihrer Herkunft wahrnehmen bzw. ob in Einzelfällen Hinderungsgründe dafür vorliegen, werden hierzu ebenfalls Auskunftspflichten der Länder eingeführt. Aufschluss über die Nutzung des neuen Angebots gibt auch der Vergleich zu aufgefundenen und getöteten Neugeborenen. Auch hierzu wird daher eine Pflicht zur Mitteilung aufgenommen.

Zu § 34 – Evaluierung

Um den Erfolg des Gesetzes zu messen, sind seine Wirkungen zu evaluieren. Dazu wird die Bundesregierung erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten sowie fortlaufend in einem Abstand von mindestens drei Erhebungsjahren einen Bericht zu den Auswirkungen der vertraulichen Geburt vorlegen. Hier wird die Entwicklung der Angebotsstruktur nach dem Ausbau der Hilfen und nach der Legalisierung der vertraulichen Geburt beschrieben. Ziel ist es, das Gesetz im Hinblick auf seine Bedeutung im Gesamthilfekonzept der Schwangerschaftshilfen in der Praxis sachgerecht zu überprüfen und gegebenenfalls nachzubessern.

An der Aufgabe der Evaluierung wirken die Länder durch die Mitteilungen nach § 33 und die Beratungsstellen durch ihre Berichte nach § 31 Absatz 2 mit.

Durch die Evaluierung soll auch geprüft werden, inwieweit durch das neu eingeführte Modell Verbesserungen im Hilfesystem erreicht werden, die das Angebot der dem geltenden Recht nicht genügenden Babyklappen überflüssig macht. In die Evaluierung sollen deshalb auch Informationen über die Nutzung von Babyklappen, die Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Standards für den Betrieb von Babyklappen und den Verbleib der dort abgelegten Kinder einfließen.

Zu Artikel 6 – Änderung des Strafgesetzbuches

Durch die Änderung des § 203 Absatz 1 Nummer 4a des Strafgesetzbuches werden auch die Mitglieder und Beauftragten der Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt mit Strafe bedroht, wenn sie ein Privatgeheimnis und insbesondere die Identität der vertraulich Entbindenden offenbaren. Dadurch wird die Bereitschaft zur Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt durch besonders belastete Schwangere gesteigert.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.